



MILITÄRISCHE PLANGENEHMIGUNG
IM VEREINFACHTEN PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN
NACH ARTIKEL 22 MPV
(Militärische Plangenehmigungsverordnung; SR 510.51)

VOM 21. MAI 2025

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
als Genehmigungsbehörde*

in Sachen Gesuch vom 5. September 2024

von armasuisse Immobilien, Baumanagement Zentral, Murmattweg 6, 6000 Luzern 30

betreffend

**GEMEINDE EMMEN; MILITÄRFLUGPLATZ EMMEN,
RÜCKBAU UND RENATURIERUNG ASU**

I

stellt fest:

1. Das Baumanagement Zentral von armasuisse reichte der Genehmigungsbehörde am 5. September 2024 das Projekt zum Rückbau eines Atomschutzunterstands (ASU) auf dem Gelände des Militärflugplatzes Emmen zur Beurteilung ein. Die Genehmigungsbehörde führte dazu ein vereinfachtes militärisches Plangenehmigungsverfahren durch.
2. Die Genehmigungsbehörde führte das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kommunalen und kantonalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden durch.
3. Die Gemeinde Emmen reichte ihre Stellungnahme am 14. Oktober 2024 zu den Akten.
4. Der Kanton Luzern nahm mit Schreiben vom 6. November 2024 Stellung.
5. Die Stellungnahme des Bundesamts für Umwelt (BAFU) ging am 28. Januar 2025 ein.
6. Die Gesuchstellerin nahm am 11. April 2025 zu den eingegangenen Anträgen und Bemerkungen Stellung.
7. Auf die Vorbringen und die sich bei den Akten befindlichen Schriftstücke wird – soweit entscheidwesentlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Das Vorhaben betrifft militärische Infrastruktur, weshalb die militärische Plangenehmigungsverordnung anwendbar und das Generalsekretariat VBS für die Festlegung und Durchführung des militärischen Plangenehmigungsverfahrens zuständig ist (Art. 1 Abs. 1, Abs. 2 Bst. a, Art. 2 MPV).

2. Anwendbares Verfahren

Im Rahmen der Vorprüfung nach Art. 7 MPV hat die Genehmigungsbehörde festgestellt:

- a. Das Vorhaben untersteht dem vereinfachten militärischen Plangenehmigungsverfahren, da es das äussere Erscheinungsbild nicht wesentlich verändert, sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt und keine Drittinteressen tangiert (Art. 128 Abs. 1 Bst. b Militärgesetz, MG; SR 510.10).
- b. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht notwendig, weil es sich vorliegend weder um eine wesentliche bauliche Änderung noch um eine Erweiterung einer UVP-pflichtigen Anlage handelt.
- c. Das Vorhaben wirkt sich weder erheblich auf Raumordnung und Umwelt aus noch sind die Kriterien gemäss Sachplan Militär Programmteil 2017, Kapitel 6.2 erfüllt, weshalb es nicht als sachplanrelevant einzustufen ist.

B. Materielle Prüfung

1. Projektbeschreibung

Der stillgelegte Atomschutzunterstand auf dem Gelände des Militärflugplatzes Emmen ist in einem schlechten baulichen Zustand. Aufgrund der fehlenden Nutzung rechtfertigt sich eine kostenintensive Sanierung nicht, weshalb er aus Gründen der Werkeigentümerhaftung zurückgebaut werden soll. Nach dem Rückbau wird die Baugrube mit geeignetem Material wieder aufgefüllt und die Fläche zu Landwirtschaftsland rekultiviert.

2. Stellungnahme der Gemeinde Emmen

Die Gemeinde Emmen stimmte dem Vorhaben mit Schreiben vom 14. Oktober 2024 mit folgenden Anträgen zu.

- (1) Südlich des temporären Installationsplatzes befinde sich das Spirbächli. Rund um das Spirbächli seien sowohl die Gewässerschutzgesetzgebung als auch die kantonale Hecken-schutzverordnung und die Naturschutzgesetzgebung bezüglich des Biberschutzes einzuhalten:
 - Am Spirbächli sei der Gewässerraum zu berücksichtigen.
 - Von der Verbindungslinie der äussersten Bestockung sei ein Bauabstand von 6 m einzuhalten (auch für temporäre Bauten und Anlagen).
 - In den Lebensraum des Bibers dürfe nicht eingegriffen werden.
 - Allenfalls sei die Beanspruchung einer BFF der Dienststelle Landwirtschaft und Wald lawa des Kantons Luzern vorgängig zu melden (Formular Fremdnutzung einer BFF).

3. Stellungnahme des Kantons Luzern

Der Kanton Luzern formulierte in seiner Stellungnahme vom 6. November 2024 folgende Anträge:

Entwässerung

- (2) Die SIA-Norm 431 über die Entwässerung von Baustellen sei verbindlich zu berücksichtigen. Das in das Gewässer einzuleitende Baustellenabwasser oder abgepumptes Grundwasser habe die Anforderungen der Gewässerschutzverordnung für die Einleitung in ein Gewässer einzuhalten. Bei verschmutztem Abwasser oder Grundwasser (Betonabwasser mit hohem pH-Wert, Trübungen u. a.) sei eine Vorbehandlung notwendig, bevor das Wasser kontrolliert ins Gewässer eingeleitet werden dürfe.

Gewässerraum

- (3) Baustelleninstallationen (Baupisten, Baucontainer, Betonanlagen, Materialdepot usw.) seien an einen Ort ausserhalb des Gewässerraums zu verschieben. Sie könnten in gewissen Bereichen zwecks verdichteter Bauweise oder wie vorliegend aus öffentlichem Interesse, wenige Dezimeter in den Gewässerraum reichen. Sie sollten aber nur randlich den Gewässerraum beanspruchen.

Abfälle

- (4) Das Entsorgungskonzept sei mit den anfallenden Mengen an Boden, Aushub und festgebundenem Asbest sowie den konkreten Entsorgungsorten zu ergänzen. Das überarbeitete Entsorgungskonzept sei der Genehmigungsbehörde rechtzeitig, spätestens jedoch 4 Wochen vor Baubeginn zur Prüfung einzureichen. Die Verantwortlichen hätten auf Verlangen verbindlich nachzuweisen, wo und wie die einzelnen Materialien entsorgt würden.
- (5) Die in den Schadstoffabklärungen festgestellten Sonderabfälle dürften nur mit einem Begleitschein gemäss der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) transportiert werden. Sofern für den Standort keine VeVA-Abgabernummer existiere, sei für die Baustelle vor Baubeginn eine solche bei der Dienststelle uwe (uwe-veva@lu.ch) zu beantragen.
- (6) Die Entsorgung von festgebundenem Asbest auf einer Deponie im Kanton Luzern sei über das System EGI anzumelden (<https://uwe.lu.ch/themen/abfall/egi>).

Boden

- (7) Bei den Bauarbeiten seien die Vorgaben des Merkblatts "Umgang mit Boden beim Planen und Bauen" (ZUDK 2023) einzuhalten. Insbesondere dürften Bodenarbeiten nur bei abgetrockneten Bodenverhältnissen stattfinden. Oberboden, Unterboden und Aushub seien separat abzutragen und wieder einzubauen. Eine Vermischung sei nicht zulässig.
- (8) In Bereichen mit Bodenrekultivierungen müssten Böden mit mindestens der gleichen Bodenfruchtbarkeit (pflanzennutzbare Gründigkeit, landwirtschaftliche Nutzungseignungsklasse) wie vor dem Eingriff hergestellt werden.
- (9) Installationsplatz: Auf dem Oberboden sei - mit einem Geotextil als Trennschicht - ein Kieskoffer (nach Möglichkeit: ungebundenes, gebrochenes Gemisch 0/45) anzulegen. Die Mindestmächtigkeit solle 50 cm im abgewalzten Zustand betragen. Der Kieskoffer habe die Nutzfläche deutlich zu überragen.
- (10) Installationsplatz: Die temporär beanspruchten Böden müssten nach Abschluss der Bauarbeiten die gleiche Fruchtbarkeit (pflanzennutzbare Gründigkeit, landwirtschaftliche Nutzungseignungsklasse) wie vor dem Eingriff aufweisen.

Luft

- (11) Für die Bauphase seien die Massnahmen der Baurichtlinie Luft Massnahmenstufe A umzusetzen. Diesbezüglich sei den staubmindernden Massnahmen sowie dem Einsatz von emissionsarmen und ordnungsgemäss gewarteten Maschinen und Geräten (Partikelfilterpflicht für Dieselmotoren) besondere Beachtung zu schenken.

- (12) Die korrekte Ausführung der Massnahmen der Baurichtlinie Luft sei während der Bauphase durch die Baustellenleitung oder einer dazu beauftragten Umweltbaubegleitung sicherzustellen.

Natur und Landschaft

- (13) Allfällig betroffene landwirtschaftliche Nutzflächen seien vor Baubeginn durch den Bewirtschafter abzumelden (Formular einreichen an die Abteilung Landwirtschaft), falls die betreffende Teilfläche voraussichtlich mehr als ein Jahr nicht landwirtschaftlich genutzt werden könne. Fänden auf Biodiversitätsförderflächen (BFF) bauliche Eingriffe oder während der Vegetationszeit temporäre Zweckentfremdungen (Überfahrten, Lagerplatz) statt, müsse vor dem Eingriff das Gesuch «Fremdnutzung einer Biodiversitätsförderfläche» an die Dienststelle lawa eingereicht werden.

Wanderwege

- (14) Allfällige Anpassungen an der Signalisation (Wegweiser und Zwischenmarkierungen) sowie temporäre Umleitungen seien mit den Organen der Luzerner Wanderwege abzusprechen. Die Luzerner Wanderwege seien rechtzeitig zu benachrichtigen.

4. *Stellungnahme des BAFU*

Das BAFU formulierte in seiner Stellungnahme vom 28. Januar 2025 folgende Anträge:

Natur und Landschaft

- (15) Alle angrenzenden, gemäss NHG schützenswerten Flächen seien mit gut sichtbaren, nicht überfahrbaren Absperrungen abzugrenzen. Für die Installationsplätze seien in erster Priorität bereits versiegelte Flächen zu wählen.

Entwässerung

- (16) Der Antrag 4.1 der kantonalen Stellungnahme vom 6. November 2024 sei zu berücksichtigen (entspricht Antrag (2) des Kantons).

Gewässerraum

- (17) Es werde der Antrag der Gemeinde Emmen unterstützt: Die Installationsplätze müssten durch die Gesuchstellerin ausserhalb des Gewässerraums erstellt werden.

Boden

- (18) Die Arbeiten müssten in Konformität mit den Vollzugshilfen «Beurteilung von Boden im Hinblick auf seine Verwertung» (BAFU 2021) und «Sachgerechter Umgang mit Boden beim Bauen» (BAFU 2022) durchgeführt werden.

Abfälle

- (19) Die Anträge 4.3 bis 4.5 der kantonalen Stellungnahme (entspricht den Anträgen (4), (5) und (6)) seien zu beachten.

5. *Stellungnahme der Gesuchstellerin*

Sämtliche Eingaben wurden der Gesuchstellerin zugestellt. Diese erklärte sich in ihrer abschliessenden Stellungnahme vom 11. April 2025 grundsätzlich mit den Anträgen einverstanden und sicherte zu, diese in der weiteren Planung sowie in der Ausführung zu berücksichtigen.

6. *Beurteilung der Genehmigungsbehörde*

a. Gewässerraum

Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden (vgl. Art. 41 c der Gewässerschutzverordnung, GSchV, SR 814.201).

BAFU, Kanton und Gemeinde beantragen allesamt, dass die Baustelleninstallationen ausserhalb des Gewässerraums zu erstellen sind.

In ihrer Stellungnahme vom 11. April 2025 schreibt die Gesuchstellerin, die Vorgaben könnten eingehalten werden. Es werde dies auch ausdrücklich in den Ausschreibungsunterlagen für die Baumeisterarbeiten aufgeführt.

Gemäss den Gesuchsunterlagen (Bauprojektossier vom 27. August 2024, Abbildung 13, S. 19) ist eine Installationsfläche mit Materialdepot in der Nähe des Spirbächli vorgesehen. Auf der Abbildung ist aber auch zu erkennen, dass die Gesuchstellerin ausreichend Platz hat, um diese im erforderlichen Abstand zum Bach zu realisieren und somit den vorgeschriebenen Gewässer-raum ohne weiteres freihalten kann. Antrag (1) Punkt 1 der Gemeinde Emmen, Antrag (3) des Kantons und Antrag (17) des BAFU werden gutgeheissen und eine entsprechende Auflage in die Verfügung aufgenommen.

b. Natur und Landschaft

Das Vorhaben beeinträchtigt weder geschützte noch schützenswerte Lebensräume nach Art. 18 Abs. 1^{bis} des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG; SR 451). Das Spirbächli und seine Umgebung sind aber Lebensraum des Bibers, weshalb die Gemeinde Emmen beantragt, dass von der Verbindungslinie der äussersten Bestockung ein Bauabstand von 6 m einzuhalten sei, dass in den Lebensraum des Bibers nicht eingegriffen werde und dass allenfalls die Beanspruchung einer Biodiversitätsförderfläche (BFF) der kantonalen Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) vorgängig zu melden sei (Antrag (1) Punkte 2-4).

Der Kanton fordert in Antrag (13) ebenfalls, dass bei einer Beeinträchtigung von BFF ein Gesuch an die Dienststelle lawa zu richten sei. Allfällig betroffene landwirtschaftliche Nutzflächen seien zudem vor Baubeginn durch den Bewirtschafter abzumelden, falls die betreffende Teilfläche voraussichtlich mehr als ein Jahr nicht landwirtschaftlich genutzt werden könne. Das BAFU verlangt, alle angrenzenden, nach NHG schützenswerten Flächen mit gut sichtbaren, nicht überfahrbaren Absperrungen abzugrenzen. Für die Installationsplätze seien in erster Priorität bereits versiegelte Flächen zu wählen (15).

Die Gesuchstellerin versichert in ihrer Stellungnahme vom 11. April 2025, dass keine BFF beansprucht würden. Die Forderungen könnten allesamt umgesetzt werden.

Die Genehmigungsbehörde hält fest, dass das Vorhaben keine BFF tangiert, weshalb die Anträge (1) Punkt 4 der Gemeinde und Antrag (13) des Kantons, soweit er BFF betrifft, als gegenstandslos abgeschrieben werden. Im Übrigen erachtet die Genehmigungsbehörde Antrag (1) Punkte 2-3 der Gemeinde, Antrag (13) des Kantons, soweit er den Biber und die landwirtschaftlichen Nutzflächen betrifft, und Antrag (15) des BAFU als sachgerecht. Es werden entsprechende Auflagen in die Verfügung übernommen.

c. Entwässerung

Nach Art. 3 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG, SR 814.20) ist jedermann verpflichtet, alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt anzuwenden, um nachteilige Einwirkungen auf Gewässer zu vermeiden. Nach Art. 6 GSchG ist es untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen.

Der Kanton beantragt, die SIA-Norm 431 über die Entwässerung von Baustellen zu berücksichtigen. Das in das Gewässer einzuleitende Baustellenabwasser oder abgepumptes Grundwasser habe die Anforderungen der Gewässerschutzverordnung für die Einleitung in ein Gewässer einzuhalten. Bei verschmutztem Abwasser oder Grundwasser sei eine Vorbehandlung notwendig, bevor das Wasser kontrolliert ins Gewässer eingeleitet werde (2). Das BAFU stützt dies mit Antrag (16).

Die Gesuchstellerin sagt in ihrer Stellungnahme vom 11. April 2025 zu, die Vorgaben einzuhalten.

Die Anträge (2) des Kantons und (16) des BAFU wiederholen oder konkretisieren die rechtlichen Bestimmungen bzw. fordern, eine SIA-Norm zu berücksichtigen. Es ist nicht Sinn und Zweck von Auflagen, die rechtlichen Regelungen zu wiederholen, da eine rechtskonforme Umsetzung des Projekts durch die Gesuchstellerin vorausgesetzt wird. Die Einhaltung der SIA-

Empfehlung Nr. 431 ist in der Schweiz Stand der Technik, weshalb sich auch hier eine Auflage erübrigt. Die Anträge (2) und (16) werden als gegenstandslos abgeschrieben.

d. Boden

Nach Art. 6 Abs. 1 der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo, SR 814.12) müssen bei der Erstellung von Anlagen Fahrzeuge, Maschinen und Geräte so ausgewählt und eingesetzt werden, dass Verdichtungen und Strukturveränderungen des Bodens vermieden werden, welche die Bodenfruchtbarkeit und die Filterwirkung des Bodens langfristig gefährden. Böden dürfen nur befahren werden, wenn die Bodenfeuchte (Saugspannung) dies auch zulässt. Wer Boden aushebt, muss damit gestützt auf Art. 7 VBBo so umgehen, dass dieser wieder als Boden verwendet werden kann, insbesondere müssen Ober- und Unterboden getrennt abgetragen und gelagert werden. Abgetragener Ober- und Unterboden ist zudem gemäss Art 18 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA; SR 814.600) möglichst vollständig zu verwerten, wenn er sich aufgrund seiner Eigenschaften für die vorgesehene Verwertung eignet, die Richtwerte nach den Anhängen 1 und 2 der VBBo einhält und weder Fremdstoffe noch invasive gebietsfremde Organismen enthält.

Die Anträge (7) des Kantons und (18) des BAFU decken sich mit den rechtlichen Bestimmungen. Es ist nicht Sinn und Zweck von Auflagen, die rechtlichen Regelungen und darauf basierende Merkblätter zu wiederholen, da eine rechtskonforme Umsetzung des Projekts durch die Gesuchstellerin vorausgesetzt wird. Die Anträge werden als gegenstandslos abgeschrieben.

Den Anträgen (8) bis (10) des Kantons betreffend die Fruchtbarkeit bei der Bodenrekultivierung und die Einrichtung des Installationsplatzes hat die Gesuchstellerin mit Stellungnahme vom 11. April 2025 zugestimmt. Die Genehmigungsbehörde erachtet diese Anträge als sachgerecht und verhältnismässig, weshalb sie gutgeheissen und als Auflagen in die Verfügung übernommen werden. Da es sich beim baulichen Eingriff um einen Rückbau handelt, bezieht sich Antrag (8) sinnvollerweise nicht auf die Bodenfruchtbarkeit im Zeitpunkt vor dem baulichen Eingriff, sondern auf jene der unmittelbaren landwirtschaftlichen Umgebung der zu rekultivierenden Fläche.

e. Abfälle

Nach Art. 17 VVEA sind Sonderabfälle von den übrigen Abfällen zu trennen und fachgerecht zu entsorgen. Sofern mehr als 200 m³ Abfall (inkl. Aushub) anfallen oder belastete Bausubstanz zu erwarten ist, muss ein Entsorgungskonzept erarbeitet werden (Art. 16 Abs. 1 VVEA).

Die kantonalen Anträge bezüglich Konkretisierung des Entsorgungskonzepts und Umgang mit Sonderabfällen werden durch Antrag (19) des BAFU gestützt. Die Gesuchstellerin hat am 11. April 2025 zugesagt, die Vorgaben zu berücksichtigen. Die Genehmigungsbehörde erachtet die Anträge (4) bis (6) des Kantons und Antrag (19) des BAFU als sachgerecht, weshalb diese gutgeheissen und als Auflagen in die Verfügung übernommen werden.

f. Wanderwege

Mit Antrag (14) verlangt der Kanton, allfällige Anpassungen an der Signalisation sowie temporäre Umleitungen seien mit den Organen der Luzerner Wanderwege abzusprechen. Die Luzerner Wanderwege seien rechtzeitig zu benachrichtigen.

In ihrer Stellungnahme vom 11. April 2025 sagt die Gesuchstellerin zu, den Antrag zu erfüllen. Die Genehmigungsbehörde erachtet diesen als sinnvoll und verhältnismässig, weshalb er gutgeheissen und als Auflage in die Verfügung aufgenommen wird.

g. Luftreinhaltung

Die Richtlinie zur Luftreinhaltung auf Baustellen des BAFU konkretisiert die Luftreinhalteverordnung (LRV; SR 814.318.142.1) und ist auf das Vorhaben anwendbar. Gemäss den Kriterien der Richtlinie sehen die Gesuchsunterlagen die Massnahmenstufe A vor.

Der Kanton bestätigt in seiner Stellungnahme vom 6. November 2024 die vorgesehene Massnahmenstufe A und beantragt die Umsetzung der Massnahmen. Den staubmindernden Massnahmen sowie dem Einsatz von emissionsarmen und ordnungsgemäss gewarteten Maschinen und Geräten (Partikelfilterpflicht für Dieselmotoren) sei besondere Beachtung zu schenken (11). Die korrekte Ausführung der Massnahmen sei während der Bauphase durch die Baustellenleitung oder eine dazu beauftragte Umweltbaubegleitung (UBB) sicherzustellen (12).

Die Festlegung der Massnahmenstufe A ist korrekt und im Gesuch vorgesehen. Antrag (11) des Kantons ist demnach hinfällig, da es nicht Sinn und Zweck von Auflagen ist, die rechtlichen Regelungen und darauf basierende Richtlinien zu wiederholen. Die Gesuchstellerin ist verpflichtet, die Richtlinie umzusetzen und hat dies korrekterweise auch so in den Gesuchsunterlagen vorgesehen. Dasselbe gilt für Antrag (12) des Kantons. Gemäss den Basismassnahmen zur Luftreinhaltung auf Baustellen in Stufe «A» der Richtlinie ist vorgegeben, dass «die Bauherrschaft oder eine von ihr beauftragte geeignete Stelle die korrekte Umsetzung der im Bewilligungsverfahren, Leistungsverzeichnis und Werksvertrag festgelegten emissionsbegrenzenden Massnahmen überwacht». Die Anträge werden somit als gegenstandslos abgeschrieben.

C. Ergebnis

Nach erfolgter Prüfung kann festgehalten werden, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Plangenehmigung erfüllt sind.

III

und verfügt demnach:

1. Plangenehmigung

Das Vorhaben von armasuisse Immobilien, Baumanagement Zentral, vom 5. September 2024t, in Sachen

Gemeinde Emmen, Militärflugplatz Emmen, Rückbau und Renaturierung ASU

mit den nachstehenden Unterlagen:

- Bauprojektdossier vom 1. September 2024 inklusive Anhänge
- Entsorgungskonzept vom 27. August 2024
- Bericht Schadstoffuntersuchung vom 21. November 2023 der pegeol ag

wird im Sinne der Erwägungen unter Auflagen *genehmigt*.

2. Auflagen

- a. Der Baubeginn, die voraussichtliche Dauer der Arbeiten sowie der Bauabschluss sind der Genehmigungsbehörde sowie der Gemeinde Emmen spätestens 1 Monat vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen. Die Genehmigungsbehörde behält sich eine Baukontrolle vor.
- b. Die Gesuchstellerin hat in einem Bericht festzuhalten, wie die hier verfügbaren Auflagen umgesetzt worden sind. Der Bericht ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert spätestens drei Monate nach Abschluss der Arbeiten einzureichen.
- c. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Plangenehmigungsverfahren an.

Gewässerraum

- d. Die Gesuchstellerin hat den Gewässerraum des Spirbächlis (beidseitiger Abstand von 10.4 m zur Gewässerachse) zu berücksichtigen. Die Baustelleninstallationen (Baupisten, Baucontainer, Betonanlagen, Materialdepot usw.) sind ausserhalb des Gewässerraums zu

erstellen.

Natur und Landschaft

- e. Alle angrenzenden, nach NHG schützenswerten Flächen sind mit gut sichtbaren, nicht überfahrbaren Absperrungen abzugrenzen. Für die Installationsplätze sind in erster Priorität bereits versiegelte Flächen zu wählen.
- f. Allfällig betroffene landwirtschaftliche Nutzflächen sind vor Baubeginn durch den Bewirtschafter abzumelden (Formular einreichen an die Abteilung Landwirtschaft), falls die betreffende Teilfläche voraussichtlich mehr als ein Jahr nicht landwirtschaftlich genutzt werden kann.
- g. Von der Verbindungslinie der äussersten Bestockung beim Spirbächli ist ein Bauabstand von 6 m einzuhalten (auch für temporäre Bauten und Anlagen).
- h. In den Lebensraum des Bibers darf nicht eingegriffen werden.

Boden

- i. In Bereichen mit Bodenrekultivierungen müssen Böden mit mindestens der gleichen Bodenfruchtbarkeit (pflanzennutzbare Gründigkeit, landwirtschaftliche Nutzungseignungsklasse) wie der unmittelbaren Umgebung wiederhergestellt werden.
- j. Installationsplatz: Auf dem Oberboden ist - mit einem Geotextil als Trennschicht - ein Kieskoffer (nach Möglichkeit: ungebundenes, gebrochenes Gemisch 0/45) anzulegen. Die Mindestmächtigkeit hat im abgewalzten Zustand 50 cm zu betragen. Der Kieskoffer hat die Nutzfläche deutlich zu überragen.
- k. Installationsplatz: Die temporär beanspruchten Böden müssen nach Abschluss der Bauarbeiten die gleiche Fruchtbarkeit (pflanzennutzbare Gründigkeit, landwirtschaftliche Nutzungseignungsklasse) wie vor der Beanspruchung aufweisen.

Abfälle

- l. Das Entsorgungskonzept ist mit den anfallenden Mengen an Boden, Aushub und festgebundenem Asbest sowie den konkreten Entsorgungsorten zu ergänzen. Das überarbeitete Entsorgungskonzept ist der Genehmigungsbehörde rechtzeitig, spätestens jedoch 4 Wochen vor Baubeginn zuhanden des BAFU zur Prüfung einzureichen. Die Verantwortlichen haben auf Verlangen verbindlich nachzuweisen, wo und wie die einzelnen Materialien entsorgt werden. Dem Kanton Luzern ist eine Kopie zur Kenntnis zuzustellen.
- m. Die in den Schadstoffabklärungen festgestellten Sonderabfälle dürfen nur mit einem Begleitschein gemäss der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) transportiert werden. Sofern für den Standort keine VeVA-Abgabenummer existiert, ist für die Baustelle vor Baubeginn eine solche bei der Dienststelle uwe des Kantons Luzern (uweveva@lu.ch) zu beantragen.
- n. Die Entsorgung von festgebundenem Asbest auf einer Deponie im Kanton Luzern ist über das System EGI anzumelden (<https://uwe.lu.ch/themen/abfall/egi>).

Wanderwege

- o. Allfällige Anpassungen an der Signalisation (Wegweiser und Zwischenmarkierungen) sowie temporäre Umleitungen sind mit den Organen der Luzerner Wanderwege abzusprechen. Die Luzerner Wanderwege sind rechtzeitig zu benachrichtigen.

3. *Anträge der Gemeinde Emmen*

Die Anträge der Gemeinde Emmen werden gutgeheissen, soweit sie nicht ausdrücklich als gegenstandslos beschrieben werden.

4. *Anträge des Kantons Luzern*

Die Anträge des Kantons Luzern werden gutgeheissen, soweit sie nicht ausdrücklich als gegenstandslos beschrieben werden.

5. Verfahrenskosten

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

6. Eröffnung

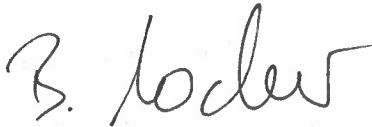
Die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 30 MPV den Verfahrensbeteiligten eingeschrieben zugestellt und im Bundesblatt angezeigt. Dem BAFU als betroffene Fachbehörde des Bundes wird der Entscheid per E-Mail mitgeteilt.

7. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden (Art. 130 Abs. 1 MG). Die Rechtsschrift enthält die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind beizulegen (vgl. Art. 52 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, VwVG; SR 172.021).

EIDG. DÉPARTEMENT FÜR VERTEIDIGUNG, BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT

i.A. Der Chef Raum und Umwelt VBS



Bruno Locher

Eröffnung an:

- armasuisse Immobilien, Baumanagement Zentral, Murmattweg 6, 6000 Luzern 30 (Beilage: Gesuchsdossier mit gestempelten Planbeilagen)
- Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement, Raum und Wirtschaft (rawi), Murbacherstrasse 21, 6002 Luzern (R)
- Gemeinde Emmen, Direktion Bau und Umwelt, Baubewilligungswesen, Rüeggisingerstrasse 22, 6021 Emmenbrücke (R)

z. K. an (jeweils per E-Mail):

- BAFU, Abteilung Biodiversität und Landschaft
- armasuisse Immobilien, SI
- armasuisse Immobilien, UNS
- armasuisse Immobilien, FM
- ASTAB, Immo V
- Flugplatzkommando Emmen (triage-flpl-emm.lw@vtg.admin.ch)
- Kantonale Vermessungsaufsicht
- Pro Natura (mailbox@pronatura.ch)
- WWF Schweiz (service@wwf.ch)